

**Vereinbarung über die Erbringung von Instandhaltungsleistungen –
einseitige Verpflichtung**

zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg
(nachfolgend „FHH“ genannt)

und der

S-Bahn Hamburg GmbH,
Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg
(nachfolgend „SBH“ genannt)

(beide zusammen nachfolgend „die Parteien“ oder „die Vertragspartner“ genannt)

Präambel

(1) Die FHH beabsichtigt, in einem Vergabeverfahren Neufahrzeuge für den Einsatz im S-Bahn-Netz Hamburg zu beschaffen (Vergabeverfahren Fahrzeuglieferung). Der Zuschlag ist für das Jahr 2029 geplant.

(2) Der Fahrzeughersteller soll nach den Planungen der FHH die langfristige Instandhaltung der Neufahrzeuge für einen Zeitraum von 30 Jahren übernehmen (ECM 1-4).

(3) Die FHH plant, die Verkehrsleistungen des Folgeverkehrsvertrags nach dem Ende des derzeit mit der SBH bestehenden Verkehrsvertrags Verkehrsleistung S-Bahn Hamburg über die Erbringung der Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im S-Bahn-Netz Hamburg vom 13.06.2013 (Bestandsverkehrsvertrag) ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2033 bzw. dem Fahrplanwechsel im Dezember 2037 in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren zu vergeben (Vergabeverfahren Verkehrsleistungen). Weiterhin plant die FHH, dem ausgewählten Betreiber der Verkehrsleistungen während der Laufzeit des Verkehrsvertrags in den Vertrag mit dem Fahrzeughersteller über Instandhaltungsleistungen eintreten zu lassen, so dass er während dieser Zeit Auftraggeber der Instandhaltungsleistungen für die neu beschafften Fahrzeuge wird. Für den Fall, dass der Bestandsverkehrsvertrag bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2037 verlängert wird, plant die FHH unter Einbeziehung der anderen Aufgabenträger die SBH nach Maßgabe des zu schließenden Einflottungsvertrags nach § 4 d Abs. 2 Satz 2 VV in den Instandhaltungsvertrag mit dem Fahrzeughersteller anstelle des Auftraggebers eintreten zu lassen.

(4) Sofern das Vergabeverfahren Verkehrsleistungen zu einem Betreiberwechsel führt, kaufen die Auftraggeber des Verkehrsvertrags oder ein Dritter die zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme durch den neuen Betreiber bei der SBH vorhandenen Fahrzeuge der Baureihe ET 490 (§ 4a Abs. 5 VV SBH, § 4 Abs. 1 der 4. Änderungsvereinbarung). Die FHH beabsichtigt, das EVU zur Instandhaltung der Fahrzeuge der Baureihe ET 490 (ECM 1-4) zu verpflichten.

(5) Die SBH erbringt derzeit Verkehrsleistungen im S-Bahn-Netz Hamburg sowie Instandhaltungsleistungen und sonstige Leistungen an Schienenfahrzeugen in eigenen Werkstätten. Beide Parteien gehen davon aus, dass eine Weiternutzung der Bestandswerkstätten der SBH für Instandhaltung in Folgeverkehrsverträgen ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist. Die FHH strebt mit dieser Vereinbarung an, allen Bewerbern für die Fahrzeugherstellung und die SPNV-Leistung die Möglichkeit zu bieten, von der guten Lage der Werkstätten in Hamburg und der Instandhaltung durch erfahrenes Personal des Bestandsbetreibers zu profitieren. Ziel ist eine Stärkung des Wettbewerbs durch Teilnahme mehrerer leistungsfähiger Bewerber an den Ausschreibungen. Mit dieser Vereinbarung soll ein Rahmen geschaffen werden für

1. ein Angebot der SBH zum Abschluss eines Instandhaltungsvertrags für die neu beschafften Fahrzeuge mit dem von der FHH ausgewählten Fahrzeughersteller und

2. ein Angebot der SBH zum Abschluss eines Instandhaltungsvertrags für die Fahrzeuge der Baureihe ET 490 mit dem für die Verkehrsleistungen des Folgevertrags ausgewählten Betreiber.

(6) Die SBH erklärt sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung bereit, den Fahrzeugherstellern bzw. EVU in den Vergabeverfahren Fahrzeuglieferung bzw. Verkehrsleistungen

Vereinbarung über die Erbringung von Instandhaltungsleistungen - einseitige Verpflichtung

Instandhaltungsleistungen als Unterauftragnehmer nach den Bedingungen dieser Vereinbarung im Rahmen des regulierungsrechtlich Zulässigen so anzubieten, dass die Fahrzeughersteller bzw. EVU untereinander jeweils diskriminierungsfrei behandelt werden.

(7) Es besteht keine Verpflichtung der Fahrzeughersteller und/oder EVU, Instandhaltungsverträge mit der SBH zu schließen. Die Instandhaltung durch die SBH steht somit im Wettbewerb mit anderen Lösungen.

(8) Diese Vereinbarung enthält im Wesentlichen einseitige Verpflichtungen der SBH. Die Parteien gehen davon aus, dass weder ein Auftrag noch eine Dienstleistungskonzession im vergaberechtlichen Sinne vorliegt und daher vergaberechtliche Regelungen auf diese Vereinbarung nicht anwendbar sind.

(9) Die Parteien gehen davon aus, dass die SBH ohne den Abschluss dieser Vereinbarung nicht zur Unterbreitung eines langfristigen Angebots für die Instandhaltung von Fahrzeugen der Baureihe ET 490 verpflichtet ist. Die SBH sieht aber gemeinsam mit der FHH die Problematik, dass Wettbewerber der SBH in der Folgeausschreibung im Nachteil sein könnten, wenn sie die Instandhaltung an den gebrauchten Fahrzeugen im Rahmen der Folgeausschreibung selbst durchführen und kalkulieren müssten, ohne langfristig planbaren Zugriff auf die Werkstätten und die Erfahrungen der SBH zu haben. Die SBH erkennt das Interesse der Aufgabenträger an einer wettbewerblichen Vergabe an, die auch anderen Bewerbern die Instandhaltung unter Einbeziehung der Bestandswerkstätten ermöglicht. Sie ist daher bereit, die FHH zu unterstützen und den Wettbewerbern ein langfristiges Instandhaltungsangebot zu unterbreiten. Dies kann mit vergaberechtlichen Risiken für die SBH verbunden sein (Projektant: „Vorwurf der Diskriminierung der Wettbewerber der SBH, weil sie faktisch gezwungen sind, Leistungen von der SBH in Anspruch zu nehmen und die SBH die hieraus erzielte Rendite nutzen kann, um die Wettbewerber in der Folgeausschreibung zu unterbieten.“). Die SBH stellt ihre Verpflichtung zur Leistungserbringung gegenüber ihren Wettbewerbern daher nach Maßgabe von § 4 unter die auflösende Bedingung, dass die hier getroffene Vereinbarung oder die Unterstützung der FHH im Vorfeld der Ausschreibung ursächlich für einen Ausschluss der SBH aus der Folgeausschreibung ist.

(10) Die SBH ist auch bereit, nach Maßgabe dieser Vereinbarung den Fahrzeugherstellern mit Verpflichtung zur Instandhaltung (Herstellerinstandhalten) ein langfristiges Instandhaltungsangebot zu unterbreiten.

§ 1 Instandhaltungsleistungen für Neufahrzeuge

(1) Die SBH verpflichtet sich einseitig gegenüber der FHH, allen Teilnehmern am Vergabeverfahren Fahrzeuglieferung auf deren Wunsch die Erbringung von Instandhaltungsleistungen und sonstigen in Abs. 2 genannten Leistungen für Neufahrzeuge (Arbeitstitel „BR 491“) für einen Zeitraum von ca. 30 Jahren beginnend mit der Inbetriebnahme der Fahrzeuge als Unterauftragnehmer anzubieten. Die Angebote sollen während des Vergabeverfahrens für die Fahrzeugbeschaffung erfolgen, das nach aktueller Planung ab März 2027 beginnen und bis Mitte 2029 abgeschlossen sein soll. Die jeweiligen Anbieter werden der SBH Informationen zu den von ihnen angebotenen Fahrzeugen und weitere relevante Informationen geben, auf deren Grundlage die konkrete Kalkulation der Instandhaltungsleistungen durch die SBH erfolgen soll. Die Neufahrzeuge haben folgende grundsätzliche technische Eigenschaften:

- Länge von 66 Metern über Kupplung je Fahrzeug
- Sowohl Ein- als auch Zweisystemfahrzeuge
- die Netzzugangsbedingungen der Infrastrukturbetreiber für das Hamburger S-Bahn-Netz werden erfüllt

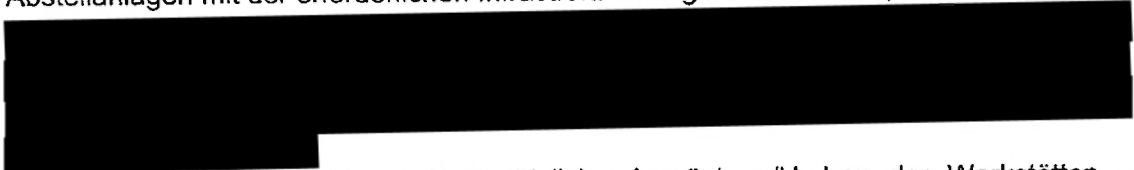
(2) Die von der SBH angebotenen Leistungen umfassen als Gesamtpaket mindestens

1. alle Leistungen der Instandhaltungserbringungsfunktion (ECM 4) und
2. alle Leistungen der Fuhrpark-Instandhaltungsmanagementfunktion (ECM 3).

Die SBH darf bei Zustimmung des jeweiligen Fahrzeugherstellers ihm das Gesamtpaket ohne die Leistungen der ECM 3 anbieten.

(3) Die SBH ist nur verpflichtet gegenüber den Fahrzeugherstellern Angebote im Rahmen der vorhandenen [REDACTED] Kapazität abzüglich der erforderlichen Kapazität für die Baureihe ET 490 abzugeben. [REDACTED]
[REDACTED] Diese Anzahl beruht auf den Prämissen (Stand 2026), dass:

- die Neufahrzeuge über eine Inbetriebnahmegenehmigung für das Hamburger S-Bahn Netz verfügen und die Infrastruktur Zugangsbedingungen erfüllen, betriebssicher und einsatzbereit sind, und
- nachgewiesen ist, dass die Fahrzeuge vertraglich abgenommen sind, die Gewährleistung des Herstellers für die Fahrzeuge begonnen hat und ausreichende personelle und räumliche Kapazitäten des Herstellers für die Durchführung der Gewährleistungsarbeiten der SBH nachgewiesen sind, und
- für jedes in die Instandhaltungsverpflichtung übernommene Neufahrzeug ein Fahrzeug der Baureihe ET 474 (Altfahrzeug) ausscheiden kann, ohne dass es aufgrund eines fehlenden Fahrzeugs zu Beeinträchtigungen im Betrieb kommt; diese Prämisse gilt erst ab dem sechsten in die Instandhaltungsverpflichtung übernommenen Neufahrzeug, und
- die Neufahrzeuge jährlich eine durchschnittliche Laufleistung haben, die der Laufleistung der Fahrzeuge der Baureihe ET 474 (Altfahrzeuge) im Jahr 2025 entspricht, und
- die Neufahrzeuge nicht instandhaltungsaufwändiger als die Altfahrzeuge sind, und

- eine dem Neufahrzeug und dem Instandhaltungskonstrukt in Bezug auf die Verantwortungsverteilung und die Anzahl der Beteiligten (z. B. Instandhaltung und Betrieb verteilen sich auf zwei Unternehmen oder Instandhaltung ECM 1 und 2, Instandhaltung ECM 3 und 4 und Betrieb verteilen sich auf drei Unternehmen, jeweils insbesondere Thema Übergabe der Fahrzeuge) und dem Betriebskonzept entsprechende Anpassung der Instandhaltungsreserven im Vergleich zur vorgesehenen Instandhaltungsreserve des Bestandsverkehrsvertrags erfolgt ist, und
- Kapazitäten für die Gewährleistungsarbeiten an den Neufahrzeugen zur Verfügung stehen, und
- die S-Bahn Hamburg Instandhaltungswerke in Ohlsdorf, Elbgaustraße und Stellingen für die Instandhaltung für die Leistungen nach §§ 1 und 2 jederzeit nutzbar und uneingeschränkt zugänglich sind, und
- die Möglichkeit der sog. „mobilen Instandhaltung“ besteht und die dafür erforderlichen Abstellanlagen mit der erforderlichen Infrastruktur ausgerüstet wurden, und
- 
- ggf. erforderliche Investitionen in zusätzliche Ausrüstung/Umbau der Werkstätten – *bedingt durch Herstellervorgaben* – der Neufahrzeuge (Schulung Mitarbeitende, Anschaffung neuer Geräte und Werkzeuge, Ausbau von Anlagen, Klärung der Materialwirtschaft, ...) erfolgt ist, und
- ggf. erforderliche Investitionen in die Ausrüstung/Umbau der Werkstätten – *bedingt durch die Fahrzeugarchitektur* – der Neufahrzeuge (Fahrzeuglänge, Teiligkeit, Anzahl Drehgestelle, Automatisierungsgrad, Kompatibilität, Anzahl der Türen, Systemlandschaft, usw.) sowie bedingt durch den IH-Aufwand der Neufahrzeuge (Schulung Mitarbeitende, usw.) erfolgt ist

Soweit eine oder mehrere der folgenden Prämissen nicht eintreten, verringert sich die in Satz 2 genannte Anzahl der Neufahrzeuge, die von der Instandhaltungsverpflichtung umfasst sind, entsprechend.

Sofern für die Neufahrzeuge weniger Instandhaltungsaufwand entsteht als für die Altfahrzeuge wird die SBH, soweit möglich, zusätzliche Neufahrzeuge instand halten. Soweit es die Kapazität nach Satz 1 ermöglicht, bietet die SBH dem Fahrzeughersteller die Instandhaltungsleistungen auch für etwaige weitere Neufahrzeuge an, die die FHH beim ihm beschafft.

(4) Die Einzelheiten der Unterbeauftragung sind zwischen der SBH und den jeweiligen Fahrzeugherstellern zu regeln. Die SBH darf dabei die Nutzungsbedingungen Instandhaltung (NBInst) der SBH verwenden.

Die SBH ist berechtigt, den Abschluss des Instandhaltungsvertrags von der Stellung angemessener Sicherheiten für die Zahlung der geschuldeten Instandhaltungsvergütung abhängig zu machen. Eine angemessene Sicherheit kann insbesondere vorliegen, wenn der Fahrzeughersteller der SBH im Rahmen des Instandhaltungsvertrags mit den Aufgabenträgern (= Anzeige nach § 407 BGB) werthaltige künftige Forderungen gegen die Aufgabenträger aus dem Instandhaltungsvertrag in entsprechender Höhe abtritt, bzgl. derer der Hersteller uneingeschränkt Verfügungsbefugt ist, die frei von Rechten Dritter (z. B. früheren

Abtretungen, Verpfändungen oder Pfändungen) sind und für die die Aufgabenträger einen Verzicht auf sämtliche Einreden und Einwendungen erklärt haben.

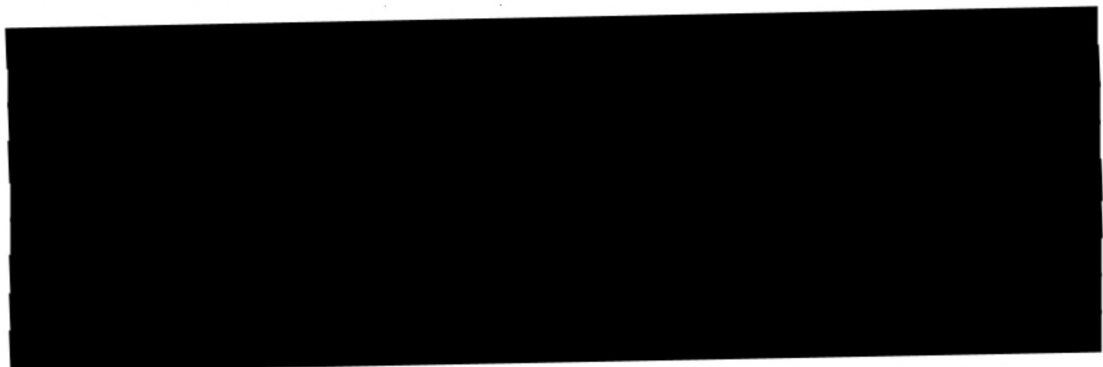
Die SBH strebt im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit den Fahrzeugherstellern Regelungen zu den Übergaben der Fahrzeuge auf bereits vorhandener Infrastruktur an. Sofern sich zeigt, dass für die Übergaben zusätzliche Abstellanlagen erforderlich sind, informiert die SBH die FHH und unterbreitet Vorschläge für die Errichtung dieser Anlagen. Die FHH prüft in diesem Fall, wie die zusätzlichen Abstellanlagen realisiert werden können und macht der SBH und den Fahrzeugherstellern für die Verhandlung gegebenenfalls Vorgaben, von welchen zusätzlichen Abstellanlagen bei der Kalkulation der Instandhaltungsleistungen ausgegangen werden soll. Die SBH und die Fahrzeughersteller beziehen in ihre Verhandlungen etwaige von der FHH benannte Regelungen zu Sanktionen für die Verzögerung von Instandhaltungsleistungen ein.

(5) Die SBH beachtet gegenüber den Herstellern den Grundsatz der Gleichbehandlung. Sie kann jedoch ihre Angebote nach den Vertragsbedingungen der jeweiligen Fahrzeughersteller legen, die sich voneinander unterscheiden dürfen. Sie darf den jeweiligen Fahrzeugherstellern unterschiedliche Vergütungshöhen nur anbieten, soweit dies durch Unterschiede der Fahrzeuge und/oder der Vertragsbedingungen oder Unterschiede bei anderen preisbildenden Faktoren gerechtfertigt ist. Bei der Bewertung von Chancen und Risiken der einzelnen Angebote steht der SBH als Unternehmerin ein Spielraum zu; die SBH entscheidet hierüber nach billigem Ermessen i. S. von § 315 Abs. 1 BGB. Auf Anforderung der FHH legt die SBH ihr die Preise der Angebote für die Fahrzeughersteller vor. Soweit sich die Angebote gegenüber den Herstellern unterscheiden, gewährt die SBH der FHH bereits während des Vergabeverfahrens Fahrzeugbeschaffung Transparenz. Bei Auffälligkeiten legt sie der FHH die Gründe für die Differenzierung offen und weist sie auf deren Wunsch geeignet nach. Die FHH hat bei Auffälligkeiten die Möglichkeit, ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Überprüfung zu beauftragen. Die SBH unterstützt die Prüfung und liefert alle notwendigen Informationen zu, soweit diese bei ihr vorhanden sind.

Die FHH holt für die Offenlegung der Informationen nach Unterabs. 1 – soweit erforderlich – die Zustimmung der Fahrzeughersteller ein. Die Pflichten der SBH aus Unterabs. 1 Satz 5 bis 9 bestehen nur, soweit sich die FHH gegenüber der SBH vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(6) Die SBH behandelt Informationen, die sie im Rahmen der Angebotslegung von den Herstellern erhält, unbeschadet der Regelungen in Abs. 5 vertraulich und wahrt insbesondere gegenüber den jeweils anderen Fahrzeugherstellern den Grundsatz der Geheimhaltung.

(7) Die SBH bietet ihre Leistungen den Herstellern zu angemessenen Preisen an.



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

(8) Die Preise für die ECM 4-Leistungen unterliegen einer ex ante Überprüfung durch [REDACTED] wenn bis zum Abschluss des Teilnahmewettbewerbs für die Ausschreibung der Fahrzeuge der BR 491 und deren Instandhaltung durch die SBH ein [REDACTED] zustande kommt, der die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt. [REDACTED] ist berechtigt, die Preise für die ECM 4-Leistungen so zu überprüfen, als unterlägen sie der [REDACTED] Auf [REDACTED] Antrag des Herstellers ist [REDACTED] dazu verpflichtet. Der [REDACTED] ist insoweit ein echter Vertrag zugunsten Dritter i. S. von § 328 BGB. Akzeptiert [REDACTED] das Vergütungsmodell nach Abs. 7 lit. a), ist dies für die Prüfung nach [REDACTED]

entsprechend zu berücksichtigen (u. a. findet eine Überprüfung der neuen Preise nur alle 5 Jahre nach einer Preisanpassung durch die SBH statt, Chancen aus der Indexierung werden der SBH in dem abgelaufenen 5-Jahres-Zeitraum belassen). Die in Absatz 9 genannten Bedingungen für die Preisprüfung nach der VO PR 30/53 gelten entsprechend. Der SBH und dem Hersteller stehen im Wesentlichen gleich wirksame Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung zu, wie sie gelten würden, wenn die ECM 4-Leistungen der unterlägen.

Lassen sich die in dem vorstehenden Unterabs. genannten Voraussetzungen nicht vollumfänglich in dem umsetzen, ist die SBH berechtigt, auf sie schützende Voraussetzungen (Unterabs. 1 Satz 5, Satz 6, Rechtsschutz der SBH nach Unterabs. 1 Satz 7) durch Erklärung in Textform zu verzichten. Die Erklärung muss der FHH bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zugegangen sein.

Kommt die innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zustande, verpflichtet sich die FHH, dafür zu sorgen, dass die ECM 3- und ECM 4 Leistungen während der Laufzeit der Vereinbarung mit nicht der Preisprüfung nach der VO PR 30/53 unterliegen. Dies gilt nicht, soweit dies für die FHH rechtlich unzulässig ist.

(9) Kommt der nicht bis zum Ablauf der in Absatz 8 Satz 1 genannten Frist zustande, gilt:

Die Preise für die ECM 4-Leistungen unterliegen der Preisprüfung nach der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen durch die zuständigen Hamburger Behörden. Die FHH plant, die Preisprüfung für Unteraufträge in den Vertrag zur Beschaffung der Instandhaltungsleistungen mit dem Fahrzeughersteller aufzunehmen. In Bezug auf die Preisprüfung und die ihr unterliegenden Verträge vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

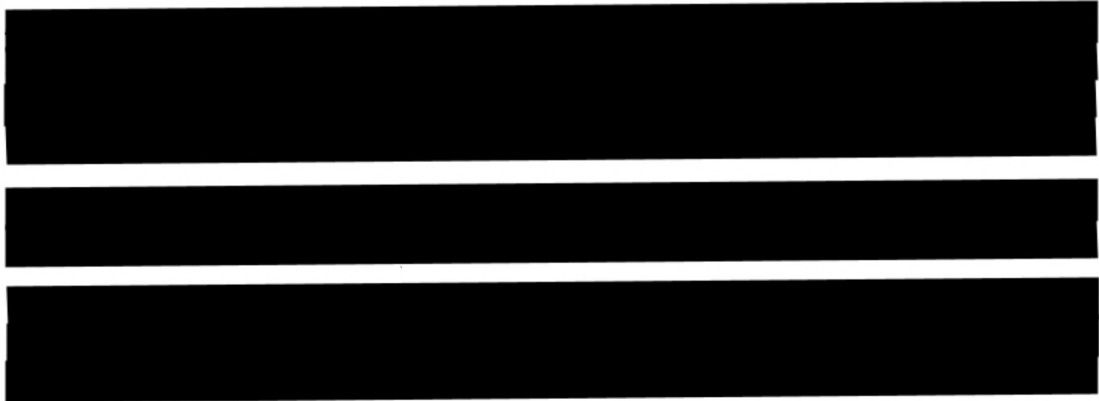
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



In den vorstehenden Spiegelstrichen ist die wirtschaftliche Zielstellung der SBH beschrieben. Soweit das Erreichen dieser Ziele bereits durch eine entsprechende Vertragsgestaltung mit dem Hersteller möglich ist oder eine solche Vertragsgestaltung notwendige Voraussetzung hierfür ist, ist die SBH berechtigt, die Umsetzung entsprechender Regelungen im Herstellervertrag zur Bedingung für den Vertragsschluss mit dem Hersteller zu machen.

Im Fall einer Preisanpassung durch die SBH nach Abs. 7 lit. b) Satz 1 i. V. m. Abs. 7 lit. a) unterliegen die neuen Preise ebenfalls der Preisprüfung nach der Verordnung PR 30/53.

(10) Die Vertragspartner werden eine Regelung dazu treffen, ob und inwieweit die Preise für die ECM 3-Leistungen einer Preisprüfung nach der Verordnung PR 30/53 unterliegen sollen. Die Freiheit der SBH, für das Unteraufnahmeverhältnis insoweit (ECM 3-Leistungen) eine Preisprüfung vorzusehen, wird durch Satz 1 nicht eingeschränkt. Für den Fall einer Preisprüfung für die ECM 3-Leistungen gelten die Regelungen dieser Vereinbarung zur Preisprüfung der ECM 4-Leistungen nach der Verordnung PR 30/53 entsprechend.

(11) Die FHH steht dafür ein, dass die übrigen Auftraggeber des Bestandsverkehrsvertrags im Hinblick auf die Pflichten der SBH aus § 4d Abs. 2 Satz 2 lit. c) des Bestandsverkehrsvertrags keine Einwände gegen eine Tätigkeit der SBH nach Abs. 2 als Unteraufnehmer für Instandhaltungsleistungen des Fahrzeugherstellers nach Abs. 2 der Präambel erheben.



§ 2 Instandhaltungsleistungen für Fahrzeuge Baureihe ET 490

(1) Die SBH verpflichtet sich gegenüber der FHH, im Fall eines Betreiberwechsels gegenüber dem neuen Betreiber der Verkehrsleistungen Instandhaltungsleistungen für alle einzusetzenden Fahrzeuge Baureihe ET 490 für die Laufzeit des Folgeverkehrsvertrags zu erbringen. Dies erfolgt nur auf Wunsch des neuen Betreibers, den dieser bis sechs Monate nach Zuschlag des Verkehrsvertrags und spätestens bis vierundzwanzig Monate vor Betriebsaufnahme gegenüber der SBH zu erklären hat.

(2) Die Leistungen der SBH umfassen als Gesamtpaket alle Leistungen der Instandhaltung (ECM 1-4).

(3) Die Einzelheiten des Angebots der SBH an den neuen Betreiber werden im Vorfeld des Vergabeverfahrens für die Verkehrsleistung zwischen der SBH und der FHH vereinbart. Die SBH darf dabei die Nutzungsbedingungen Instandhaltung (NBinst) der SBH verwenden.

(4) Die SBH ist berechtigt, den Abschluss des Instandhaltungsvertrags von der Stellung angemessener Sicherheiten für die Zahlung der geschuldeten Instandhaltungsvergütung abhängig zu machen, insbesondere von der Abtretung von Vergütungsansprüchen des EVU, das die Ausschreibung der Verkehrsleistung im Anschluss an den Bestandsverkehrsvertrag gewonnen hat, gegen die FHH in entsprechender Höhe aus dem zwischen dem EVU und der FHH abgeschlossenen Verkehrsvertrag in Verbindung mit einem von der FHH gegenüber der SBH erklärten Verzicht auf sämtliche Einreden und Einwendungen der FHH aus den Rechtsverhältnissen zwischen der FHH und dem EVU gegen die abgetretenen Forderungen.

(5) Die SBH bietet dem neuen Betreiber die Erbringung der Instandhaltungsleistungen zu angemessenen Preisen an.

a) Für die Preise der ECM 1 bis ECM 3-Leistungen, deren Anpassung durch die SBH und deren Überprüfung gelten die Regelungen des § 1 für die ECM 3-Leistungen vorbehaltlich des Absatzes 6 entsprechend.

b) Für die Preise der ECM 4-Leistungen, deren Anpassung durch die SBH und deren Überprüfung gelten die Regelungen des § 1 für die ECM 4-Leistungen vorbehaltlich des Absatzes 6 entsprechend.

(6) In Bezug auf die Preisprüfung nach der Verordnung PR 30/53 (bzw. in Bezug auf deren Berücksichtigung im Rahmen einer Prüfung durch [REDACTED] nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag) und die ihr unterliegenden Verträge vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

In den vorstehenden Spiegelstrichen ist die wirtschaftliche Zielstellung der SBH beschrieben. Soweit das Erreichen dieser Ziele bereits durch eine entsprechende Vertragsgestaltung möglich ist oder eine solche Vertragsgestaltung notwendige Voraussetzung hierfür ist, ist die SBH berechtigt, die Umsetzung entsprechender Regelungen im Instandhaltungsvertrag der SBH zur Bedingung für den Vertragsschluss zu machen.

Etwa erforderliche Preisreduzierungen nach der VO PR 30/53 kommen im Verhältnis zur SBH dem neuen Betreiber zugute. Unabhängig davon kann die FHH eine Anrechnung des Vorteils im Verkehrsvertrag mit dem neuen Betreiber vereinbaren. Die Rechte der SBH aus Abs. 9 bleiben unberührt, wenn die FHH von der vorgenannten Anrechnungsmöglichkeit Gebrauch macht. Soweit die Vergütung für die Instandhaltungsleistungen im Rahmen der SPNV-Ausschreibung ein durchlaufender Posten ist, kommen etwa erforderliche Preisreduzierungen der FHH zugute.

(7) Das Vergabeverfahren für die Verkehrsleistung wird so gestaltet, dass die Bieter und die SBH nicht miteinander in Kontakt treten dürfen. Die gesamte Kommunikation zur Beauftragung der Instandhaltungsleistungen und sonstigen Leistungen der SBH für die Fahrzeuge Baureihe ET 490 wird in anonymisierter Form über die Vergabestelle des Vergabeverfahrens für die Verkehrsleistung geführt.

(8) Ziffer 3 der Anlage A.14 zum VV SBH sieht vor, dass die SBH im Falle eines Betreiberwechsels eine nach Vertragsbeginn neu errichtete Werkstatt (betrifft das Werk Stellingen) zum Ende des VV SBH zum dann geltenden Buchwert dem neuen Betreiber (dort als „Neu-EVU“ bezeichnet) zu verkaufen hat. Die Verpflichtung der SBH zur Instandhaltung für den neuen Betreiber nach dem mit der FHH auszuhandelnden Instandhaltungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Auftraggeber des VV SBH bis sechs Monate nach Zuschlag des Verkehrsvertrags, spätestens jedoch vierundzwanzig Monate vor

Vereinbarung über die Erbringung von Instandhaltungsleistungen - einseitige Verpflichtung

Betriebsaufnahme gegenüber der SBH den Verzicht auf einen Kauf des Betriebswerks Stellingen durch den neuen Betreiber erklären.

(9) Geschäftsgrundlage der Pflichten der SBH aus § 2 ist für die SBH, dass der SBH im Rahmen der SPNV-Ausschreibung aufgrund der Pflichten aus § 2 weder ein Kalkulationsnachteil noch ein Kalkulationsvorteil erwächst. Ein Kalkulationsnachteil würde z. B. entstehen, wenn die Instandhaltungsvergütung, die das EVU an die SBH zu zahlen hat, ein durchlaufender Posten in der SPNV-Ausschreibung wäre, die Kosten, die der SBH für die Eigeninstandhaltung entstehen, aber kein durchlaufender Posten wären. Bestehen aufgrund der Pflichten aus § 2 Kalkulationsnachteile oder Kalkulationsvorteile der SBH in der SPNV-Ausschreibung und macht die SBH dies in Textform gegenüber der FHH geltend, werden sich die Vertragspartner bemühen, diese durch geeignete Maßnahmen zu eliminieren, wobei die FHH an die vergaberechtlichen Anforderungen gebunden ist und insbesondere Diskriminierungen der SBH und aller anderen Bewerber bzw. Bieter vermeiden muss. Gelingt dies nicht innerhalb von drei Monaten nach der Geltendmachung durch die SBH, ist die SBH berechtigt, die Pflichten aus § 2 einseitig in Textform abzukündigen.

(10) Die FHH wird bei der Vergabe des Nachfolgeverkehrsvertrags für den Fall eines Betreiberwechsels mit Übernahme der Fahrzeuge der Baureihe ET 490 nach § 4a Abs. 5 des Bestandsverkehrsvertrags die Nutzung bzw. den Verkauf der Fahrzeuge für den Einsatz auf dem S-Bahn Netz Hamburg für das Dritt-EVU entgeltlich gestalten. Dabei wird sie die Höhe des Entgelts so bemessen, dass es nicht wesentlich von dem Wert abweicht, der sich auf der Grundlage der Kaufpreisberechnung des Bestandsverkehrsvertrags, insbesondere nach § 4a Abs. 5 lit. d) des Bestandsverkehrsvertrags, ergibt. Die Parteien halten sich die Möglichkeit offen, vor der Vergabe des Nachfolgeverkehrsvertrags eine Regelung zur Übernahme der Fahrzeuge der Baureihe ET 490 auch für den Fall zu vereinbaren, dass die SBH die Verkehrsleistung weiterhin erbringt.

§ 3 Durchführung der Leistungen nach § 1 und § 2

(1) Die SBH beabsichtigt, die Leistungen in den Werkstätten Ohlsdorf und Elbgaustraße und ggf. Stellingen durchzuführen. Der SBH steht es frei, weitere Standorte zusätzlich oder alternativ im Netz des Verkehrsvertrags vorzusehen.

(2) Die SBH darf die Leistungen, soweit erforderlich und möglich, auch in mobiler Instandhaltung erbringen.

(3) Die SBH ist sich bewusst, dass sie für eine ausreichende Ausstattung mit Personal zur Durchführung der Leistungen nach § 1 und § 2 zu sorgen hat.

(4) Die SBH definiert in Abstimmung mit der FHH in den vorhandenen Werkstätten quantitativ und/oder organisatorisch getrennte Bereiche oder Zeitfenster einerseits für die Leistungen nach § 1 und andererseits für die Leistungen nach § 2, in denen die jeweiligen Leistungen prioritär bearbeitet werden. Die Bereiche oder Zeitfenster sind dabei – soweit dies fachlich möglich ist – so zu bemessen, dass sie dem langfristigen anteiligen Instandhaltungsaufwand für die Leistungen nach § 1 und § 2 entsprechen. Die SBH legt der FHH die Aufteilung erstmals bis zum 31.03.2027 auf der Grundlage von Fahrzeugen der Baureihe ET 490 vor. Sie prüft nach Beginn der Leistungen nach § 1 und/oder § 2 jährlich, inwieweit die Aufteilung nach Satz 1 bezogen auf die tatsächlich instandzuhaltenden Fahrzeuge dem langfristigen anteiligen Instandhaltungsaufwand entspricht, legt der FHH mit einem angemessenen Vorlauf jeweils zum Fahrplanwechsel im Dezember eine Übersicht dazu vor und passt die Aufteilung bei Bedarf in Abstimmung mit der FHH an.

(5) Die SBH ist berechtigt, die Leistungen nach § 1 und § 2 durch eine neu gegründete Tochtergesellschaft oder eine konzernverbundene Gesellschaft erbringen zu lassen, die allein Vertragspartner des Herstellers bzw. Dritt-EVU wird. Die fehlende Erfahrung der Gesellschaft auf dem Gebiet der Instandhaltung steht der Erbringung jedenfalls dann nicht entgegen, wenn wesentliche fachliche Leitungsfunktionen mit Personal besetzt sind, das über mehrjährige Erfahrung bzgl. der Instandhaltung von Gleichstrom-S-Bahn-Fahrzeugen oder sonstigen SPNV-Elektrotriebwagen verfügt.

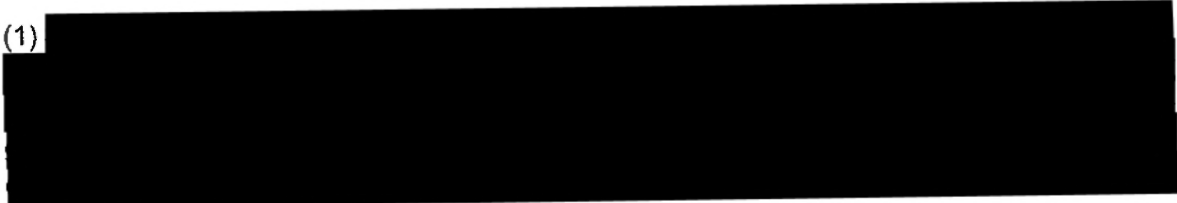
(6) [REDACTED] Die SBH ist dabei bestrebt, die terminlichen Abläufe des Vergabeverfahrens für die Beschaffung der Fahrzeuge und der Instandhaltungsleistungen zu beachten.

§ 4 Auflösende Bedingung

Die Leistungspflichten der SBH stehen unter der auflösenden Bedingung, dass die SBH im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung, insbesondere aus den in der Präambel genannten Gründen (Projektant, Diskriminierung der Wettbewerber der SBH o.Ä.) im Vergabeverfahren für die Verkehrsleistungen ausgeschlossen wird. Die SBH ist berechtigt, eine entsprechende auflösende Bedingung auch in die Angebote bzw. Verträge über die Instandhaltungsleistungen nach §§ 1 und 2 aufzunehmen.

§ 5 Anwendung Regulierungsrecht

(1)



(2) Die FHH stellt im Rahmen des rechtlich Zulässigen sicher, dass eine Preisprüfung nach der VO PR 30/53 bzgl. der ECM 4-Leistungen nicht mehr stattfindet, wenn der Gesetzgeber die Entgelte für die ECM 4-Leistungen der Regulierung unterwirft.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die FHH darf diese Vereinbarung den Vergabeunterlagen der Vergabeverfahren Fahrzeuglieferung sowie Verkehrsleistungen beifügen.

(2) Die FHH darf nähere Informationen über die Eigenschaften der Werkstätten der SBH den jeweiligen Vergabeunterlagen beifügen. Die Parteien stimmen sich zu diesen Informationen gesondert ab.

(3) Die FHH sorgt unter Beachtung des vergaberechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes dafür, dass diese Vereinbarung möglichst wenig Angriffsfläche gegen die SBH in einer Folgeausschreibung für die Verkehrsleistung vor dem Hintergrund der in der Präambel genannten rechtlichen Risiken für die SBH bietet. Die FHH wird daher die Instandhaltungsleistung durch den Fahrzeughersteller, für den die SBH als Unterauftragnehmer tätig ist, dem neuen Betreiber der Verkehrsleistungen beistellen. Durch die für alle Bewerber um die Verkehrsleistung gleiche Vergütung der Instandhaltungsleistungen des Fahrzeugherstellers der BR 491 wird vermieden, dass die Wettbewerber der SBH ein Risiko von Preiserhöhungen trifft, dem die SBH nicht ausgesetzt ist. Im Rahmen der vergaberechtlich gebotenen Gleichbehandlung vermeidet die FHH möglichst Regelungen und Gestaltungen, die zu einer Benachteiligung der SBH gegenüber Mitbewerbern um die Verkehrsleistungen führen.

(4) Bei einem vorzeitigen Ende des Folgeverkehrsvertrags darf ein drittes EVU in einen bestehenden Instandhaltungsvertrag für die Leistungen nach § 2 mit der SBH eintreten.

(5) Sofern die SBH Instandhaltungswerkstätten auf andere Gesellschaften überträgt, hat sie die mit dieser Vereinbarung begründeten Verpflichtungen dem Erwerber aufzuerlegen.

(6) Diese Vereinbarung enthält keine Änderung des Bestandsverkehrsvertrags.

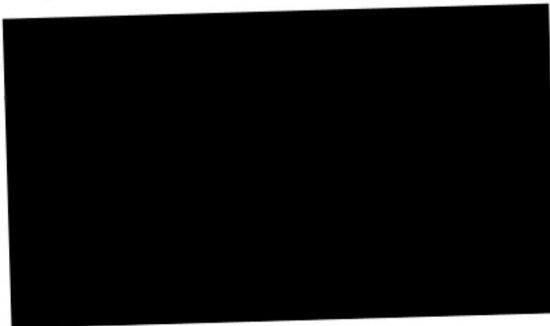
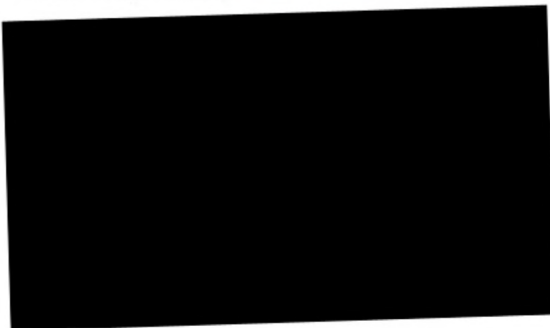
(7) Diese Vereinbarung bindet lediglich die Parteien. Sie begründet keine Rechte zugunsten Dritter.

(8) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine rechtlich zulässige Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt und die von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit bzw. dem Auftreten der Lücke an gilt.

(9) Die Parteien gehen davon aus, dass eine Veröffentlichung dieses Vertrages aufgrund der enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie wettbewerblich sensibler Informationen unzulässig ist. Der Vertrag ist daher im Falle einer Veröffentlichungspflicht (z.B. gem. dem Hamburgischen Transparenzgesetz) vorab entsprechend zu schwärzen bzw. auf eine veröffentlichungsfähige Fassung zu reduzieren.

Anlage 1: Vertragsversion zur Veröffentlichung im Hamburger Transparenzportal

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
(Behörde für Verkehr und Mobilitätswende)
Hamburg, den 16.09.26



Für die S-Bahn Hamburg GmbH

